

SCHRIFTENREIHE

DER STIFTUNG

DER HESSISCHEN

RECHTSANWALTSCHAFT

BAND 12

**LegalTech:
Fluch oder Segen für
die Anwaltschaft?**

BEITRÄGE VON

Clemens Hufeld

Paul Bruno Hartwig

Lukas Quack

Marvin Ruth

Constantin Luft

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgeber: Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft
Reihe: Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft
Band 12

Clemens Hufeld / Paul Bruno Hartwig / Lukas Quack / Marvin Ruth / Constantin Luft
„LegalTech: Fluch oder Segen für die Anwaltschaft?“
ISBN 978-3-86376-272-8

Hinweis: Die Arbeit gibt ausschließlich die persönliche Ansicht der Autoren wieder.

Alle Rechte vorbehalten

1. Auflage 2022
© Sievers & Partner, Göttingen
URL: www.optimedien.com
Printed in Germany
Papier ist FSC zertifiziert (holzfrei, chlorfrei und säurefrei,
sowie alterungsbeständig nach ANSI 3948 und ISO 9706)

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes in Deutschland ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Vorwort des Herausgebers

Wir leben in einer Zeitenwende: Digitalisierung verändert die Welt, unser Denken und Handeln – sie ist längst Teil unseres Lebens. Die zunehmende Digitalisierung der Wirtschaft, der Gesellschaft und unseres persönlichen Lebens bietet große Chancen.

Unter Digitalisierung versteht man laut wikipedia „die Umwandlung von analogen, d.h. stufenlos darstellbaren Werten bzw. das Erfassen von Informationen über physische Objekte in Formate, welche sich zu einer Verarbeitung oder Speicherung in digitaltechnischen Systemen eignen. Die Information wird hierbei in ein digitales Signal umgewandelt, das nur aus diskreten Werten besteht. Zunehmend wird unter Digitalisierung auch die Nutzung primär digitaler Repräsentationen zum Beispiel durch Digitalkameras oder digitale Tonaufzeichnungssysteme verstanden. Die Möglichkeit der informationstechnischen (Weiter-)Verarbeitung ist ein Prinzip, das allen Erscheinungsformen der Digitalen Revolution und der Digitalen Transformation im Wirtschafts-, Gesellschafts-, Arbeits- und Privatleben zugrunde liegt.“

Die Bedeutung der Digitalisierung hat auch die Politik erkannt. Mit der Bildung des dritten Kabinetts Merkel wurde Bundesverkehrsministerium in Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) umbenannt.

Aus demselben Grund wurde in Hessen im Januar 2019 ein unmittelbar dem Ministerpräsidenten zugeordneter Geschäftsbereich eines Ministeriums für Digitale Strategie und Entwicklung gegründet. Hier werden Kompetenzen zum Thema Digitalisierung aus vielen Bereichen der Landesverwaltung gebündelt. Es befasst sich mit Fragen der Künstlichen Intelligenz, den Bedürfnissen von hessischen Unternehmen in Fragen der Digitalisierung sowie gesellschaftlicher Akzeptanz. Auch die Digitalisierung der Verwaltung zum Nutzen aller hessischen Bürgerinnen und Bürger ist ein sehr wichtiges Handlungsfeld.

Was aber bedeutet Digitalisierung für das Recht?

Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft hat sich im von Corona geprägten Jahr 2021 dieses aktuellen, allgegenwärtigen Themas angenommen. Sie hat das Thema auf LegalTech zugespitzt und in der Themenstellung für den jährlichen Aufsatzwettbewerb wie folgt umrissen:

„LegalTech: Fluch oder Segen für die Anwaltschaft? Wenn Recht automatisiert wird – was bedeutet das dann für den Beruf des Anwalts?“

‘Everything that can be digitized will be digitized.’ Dieser Satz der ehemaligen Hewlett Packard Chefin Carly Fiorina brachte im Jahr 2000 auf den Punkt, wohin uns das Zeitalter der Digitalisierung bringen wird. Ganz bestimmt hatte die damalige Top-Managerin und heutige US-Politikerin seinerzeit nicht gerade die deutsche Anwaltschaft im Fokus. Dennoch hat die digitale Transformation mittlerweile auch Juristen hierzulande voll erreicht. Online Angebote wie Flightright, wenigermieta.de oder geblixt.de sind in aller Munde.

Doch nehmen diese digitalen Player nun den Anwälten die Butter vom Brot weg oder schaffen sie den „Zugang zum Recht“ in Bereichen, in denen Advokaten bislang nur wenig unterwegs waren? Und wie steht es in der Justiz um die Digitalisierung? Klar, das beA ist da – aber war es das schon? Benötigen wir nicht vielmehr Urteils-Roboter, so wie sie gerade in Estland in Planung sind? Sollten wir uns hier nicht von Streitschlichtungs-Plattformen wie dem niederländischen Rechtwijzer inspirieren lassen? Und sollte das US-amerikanische COMPAS Tool, welches die Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern automatisch ermittelt, möglicherweise als abschreckendes Beispiel dienen?

Wenn die Frage geklärt werden soll, wohin uns die Digitalisierung bringen wird, lohnt auch ein Blick auf die An-

waltschaft selbst: wie modern sind deutsche Juristen aktuell schon? Ist künstliche Intelligenz nur ein vielzitiertes Buzz-Wort oder tatsächlich im Einsatz? Sind cloudbasierte Kanzleimanagement Software und automatische Dokumentengenerierung a la SmartDocuments tatsächlich schon das Nonplusultra oder geht da noch mehr?

Anhand der vorgenannten drei Themenkomplexe - juristische Online-Angebote für Verbraucher, Digitalisierung der Justiz und Technologieeinsatz in der Anwaltskanzlei - sollte der diesjährige Wettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft die Frage beantworten, ob LegalTech eher Fluch oder Segen für die deutsche Anwaltschaft bedeutet. Teilnehmer sollten sich in ihrer Arbeit eines der Themen herauspicken, eine Bestandsaufnahme – auch mit einem Blick über Deutschland hinaus – durchführen und durch die Glaskugel auf künftige Technologien für Juristen und deren rechtliche Herausforderungen schauen.“

Ein zugegebenermaßen nicht nur aktuelles, sondern auch ein sehr anspruchsvolles Thema, und so verwundert es nicht, dass aus den Kreisen der Anwaltschaft, aber auch aus Wirtschaft und Politik bereits im Vorfeld der Veröffentlichung dieses Bandes lebhaftes Interesse daran geäußert wurde. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sowohl der vorliegende als auch sämtliche anderen Bände der Schriftenreihe unserer Stiftung unter <https://optimedien.com> direkt beim Verlag bestellt werden können.

Zum ersten Mal haben wir übrigens die Erfahrung gemacht, dass jemand noch weit nach Ablauf der Abgabefrist (ja sogar nach Benachrichtigung der Gewinner) an unserem Wettbewerb teilnehmen wollte, weil er das Thema so interessant fand. Diesem Wunsch konnten wir aus nachvollziehbaren Gründen nicht stattgeben; er hat uns aber darin bestärkt, ein attraktives Thema gefunden zu haben.

Besonders gefreut hat uns auch, dass es uns gelungen ist, als Juror Herrn Rechtsanwalt Christian Solmecke, LL.M. (Partner bei WILDE BEU-

GER SOLMECKE Rechtsanwälte & Geschäftsführer der cloudbasierten Kanzleimanagement Software Legalvisio) als Juror zu gewinnen. Seine umfangreichen Veröffentlichungen und Vorträge – in Präsenz oder digital – weisen ihn als Kenner der Materie aus, und in der Tat dürfte er einer der profiliertesten Anwälte in diesem Bereich sein, und zwar nicht nur, aber auch etwa auf YouTube...

Ich bedanke mich bei meinen Vorstandskollegen, den Rechtsanwälten Dr. Rudolf Lauda und Dr. h.c. Hans-Joachim Otto, die den Auswahlprozess freundlich begleitet haben, bei Frau Dr. Petra Kues, der Geschäftsführerin unserer Tochtergesellschaft HERA Fortbildungs GmbH, die mich bei organisatorischen Dingen hilfreich unterstützte und unserem diesjährigen Juror Rechtsanwalt Christian Solmecke, der die vielen hochqualifizierten Beiträge trotz vollen Terminkalenders unter hohem Zeitdruck gesichtet und bewertet hat - schauen Sie einfach ins das nachfolgende Vorwort.

Last but not least gilt mein Dank den vielen weiteren Teilnehmern des Aufsatzwettbewerbs, deren Beiträge wir gerne ebenfalls veröffentlicht hätten, die aber nicht alle ausgezeichnet werden konnten.

Frankfurt am Main, im Mai 2022

Dr. Mark C. Hilgard

Rechtsanwalt

Vorstandsvorsitzender

Vorwort des Juroren

Seit 2008 schreibt die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft jährlich einen mit insgesamt 10.000 € dotierten Aufsatzwettbewerb zu einem aktuellen Gesellschaftsthema aus. Das Thema für 2021 war „LegalTech: Fluch oder Segen für die Anwaltschaft? Wenn Recht automatisiert wird – was bedeutet das dann für den Beruf des Anwalts?“

28 Studierende und Promovierende der Rechtswissenschaften sowie Rechtsreferendar:innen haben an dem diesjährigen Wettbewerb mit 23, auch gemeinschaftlich verfassten, Beiträgen teilgenommen. Ein Gewinner und vier weitere Preisträger, die wirklich hervorragende Beiträge verfasst haben, können sich nun über ein Preisgeld sowie die Publikation ihrer Aufsätze in diesem Sammelband freuen.

Ich als Juror war begeistert davon, wie viele junge Menschen an dem Wettbewerb teilgenommen und interessante Beiträge eingereicht haben. Das zeigt, dass hier eine Anwaltschaft heranwächst, die mit den neuen Medien und Technologien sehr gut umgehen kann.

Die Lektüre der einzelnen Beiträge war hoch spannend und ich konnte aus den Texten noch einiges lernen. Und da sind wir eigentlich auch schon beim Thema: Denn unsere Welt verändert sich gerade aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung so rasant, dass auch wir Juristen nicht umhinkommen, lebenslang dafür offen zu sein, Neues zu lernen und uns den Veränderungen der Zeit anzupassen. Sobald man meint, Experte auf einem Gebiet zu sein, gibt es bereits wieder eine neue Entwicklung, die alles verändern kann. Es sind – neben allen Krisen – spannende Zeiten, in denen wir leben. Diese Neuerungen bergen viele Chancen, auch für uns Juristen. Doch sie bergen auch Risiken und schüren Ängste vor Veränderung. Genau um dieses Spannungsfeld ging es in diesem Aufsatzwettbewerb.

Nun ist die Anwaltschaft nicht gerade bekannt für ihre Progressivität. Das zeigt bereits die juristische Ausbildung, die seit dem 19. Jahrhundert keine wirklich grundlegende Reform mehr erfahren hat – auch, wenn dies immer wieder diskutiert wurde. Dementsprechend weisen

viele Teilnehmende in ihren Aufsätzen darauf hin, wie wichtig es für eine offene und zukunftsorientierte Riege an Juristen und besonders Anwälten ist, bereits in der Ausbildung etwas die „modernen“ Aspekte des künftigen Berufslebens zu lernen.

Leider weist die Ausbildungslandschaft in Deutschland bezüglich Legal Tech noch viele Defizite auf und hinkt damit besonders dem englischsprachigen Ausland hinterher. Mangels Examensrelevanz nutzen wohl nur wirklich technisch Interessierte die an manchen Universitäten vorhandene Möglichkeit, sich diesbezüglich weiterzubilden – etwa in Schlüsselqualifikationen oder Wahlfächern. Die Universität Passau bietet außerdem seit dem Wintersemester 2020/2021 zwar den neuen interdisziplinären Bachelor Legal Tech an, dieser wendet sich allerdings gerade nicht primär an Jurist:innen. Besser geeignet ist hier ein LL.M. Legal Tech, den z.B. die Universität Regensburg anbietet. Wer nicht gleich ein Informatikstudium absolvieren möchte, kann sich auch als Jurist:in an der Universität Bayreuth für ein digitales Zusatzstudium Informatik und Digitalisierung bewerben. Daneben gibt es einige studentische Legal Tech Initiativen wie Tübingen Legal Tech oder das Legal Tech Lab in Frankfurt und Köln. An keiner juristischen Fakultät bilden die sich rasant entwickelnden Technologien jedoch einen festen Bestandteil des Pflichtstudiums. Es wäre wünschenswert, dass sich das ändert.

Vielleicht wird es ja sogar einer unserer Teilnehmenden sein, der oder die den maßgeblichen Anstoß zur grundlegenden Reform des Jurastudiums geben wird? Zumindest bin ich fest davon überzeugt, dass viele von ihnen in ihrem (zukünftigen) Berufsleben sehr wertvolle Beiträge für die moderne Entwicklung ihrer juristischen Arbeitsumfelder beitragen werden. Es bleibt ihnen zu wünschen, dass ihre Vorgesetzten und Kolleg:innen ebenso offen dafür sein werden.

Aktuelle Entwicklungen der rechtlichen Situation des Legal Tech Marktes

Zunächst möchte ich noch einen kurzen Aufriss über die neuesten Entwicklungen im Legal Tech-Bereich seit dem Einsendeschluss am 31.

August 2021 geben. Denn nicht nur der Legal Tech Markt selbst entwickelt sich rasant – auch die Rechtsprechung und Gesetzgebung muss und wird dem folgen.

Die lange erwartete und in vielen Aufsätzen bereits angesprochene Smartlaw-Entscheidung BGH vom 9. September 2021 (Az. I ZR 113/20) war aus Sicht eines Legal Tech-Unternehmers durchaus erfreulich: Das oberste Zivilgericht hat den Vertragsdokumentengenerator nun endgültig für zulässig erklärt.

Das System des Vertragsdokumentengenerators „Smartlaw“ ist schnell erklärt: Verbraucher oder kleinere Unternehmen brauchen einen Standardvertrag, z.B. im Miet- oder Arbeitsrecht, oder aber ein Rechtsdokument wie eine Vollmacht oder ein Testament. Smartlaw stellt ihnen diese Rechtsdokumente und Vertragsvorlagen mittels Software zusammen. Dazu müssen sich die Verbraucher – je nach Komplexität ihres Anliegens – durch bis zu 40 Multiple-Choice-Fragen durcharbeiten und gelangen am Ende zu einem halbwegs individualisierten Dokument. Dieses basiert auf der Kombination von Textbausteinen, die entsprechend der Antworten zusammengefügt werden.

Die Crux an dem Fall aber war: Betreiber des Generators ist der juristische Fachverlag Wolters Kluwer. Und der besitzt als – anders als dort arbeitende Anwälte – keine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Dieser Aspekt war der Angriffspunkt der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Sie sah in dem digitalen Programm einen wettbewerbswidrigen Verstoß gegen §§ 2, 3 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Danach dürfen Rechtsdienstleistungen ausschließlich von Rechtsanwälten erbracht werden.

Nach einigem Hin und Her in den Vorinstanzen entschied der BGH nun: Smartlaw ist zulässig. Wolters Kluwer erbringe in diesem Fall keine Rechtsdienstleistung. Nach § 2 Abs. 1 RDG ist eine Rechtsdienstleistung „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“ Der Verlag werde hier zwar in einer fremden, nicht aber in einer *konkreten* Angelegenheit des Nutzers tätig, so der BGH. In den Urteilsgründen heißt es: „Die als Rechtsdienstleistung einzuordnende Tätigkeit muss auf einen

konkreten Sachverhalt gerichtet sein. Entscheidend ist, ob es sich um eine nicht fingierte, sondern wirkliche, sachverhaltsbezogene Rechtsfrage einer bestimmten ratsuchenden Person handelt.“ Hier liege aber nur ein abstrakter und kein konkreter Fall vor, vergleichbar etwa mit einem Formularhandbuch. Die Software stelle nur aufgrund vorformulierter Textbausteine eine Vorlage zu einem fiktiven Einzelfall zusammen. Der Kunde könne trotz des Frage-Antwort-Systems nicht seinen individuellen Sachverhalt darstellen. Auch seien keine Rückfragen oder ergänzende Angaben vorgesehen. Anwälte hingegen könnten über den Standardfall hinausgehende Umstände des Einzelfalls berücksichtigen und Vertragsklauseln anpassen, ergänzen oder vervollständigen.

Auch der Schutzzweck der Norm, die Bevölkerung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, führe zu keiner anderen Bewertung. Schließlich erwarteten die Nutzer bei dem Angebot weder eine konkrete rechtliche Prüfung ihres Falls noch ein rechtlich verbindliches Dokument. Sondern eines, das für den geringen Preis so gut wie möglich zu ihrem Fall passt. Dann können sie auf eigenes Risiko selbst entscheiden, ob sie es nutzen möchten. Schutzbedürftig sind sie dabei nicht.

Das Smartlaw-Urteil folgt der bislang progressiven und zukunftsorientierten Linie des BGH in Sachen Legal Tech. Es stärkt nach der wenigermierte.de-Entscheidung zu Inkassodienstleistungen (Urt. v. 27.11.2019, Az. VIII ZR 285/18) ein weiteres Geschäftsmodell auf dem Legal Tech Markt. Das oberste Zivilgericht steht damit aktuell, ebenso wie der Gesetzgeber, für eine vorsichtige Deregulierung und Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes. Bislang konnte die Anwaltschaft deswegen nicht mit ihrem Anliegen durchdringen, alles so beizubehalten, wie es schon immer war.

Doch eines löst das aktuelle BGH-Urteil nicht: Das Problem der mangelnden Rechts- und damit Zukunftssicherheit auf dem Legal Tech Markt. Es handelt sich lediglich um eine Einzelfallentscheidung, die sich nicht auf andere Fälle übertragen lässt. Der BGH vermeidet es damit, Grundsatzfragen von Legal Tech Modellen zu lösen.

Offen bleibt damit weiterhin, wo die Grenze zwischen Rechtsdienstleistungen und anderen Legal Tech Angeboten zu ziehen ist: Wie wäre

etwa ein selbstlernender Algorithmus einzuordnen - eine künstliche Intelligenz (KI), die noch viel detaillierter als das Smartlaw-Programm in der Lage wäre, rechtliche Sachverhalte zu beurteilen? Auf diese offene Frage hatte zumindest die Vorinstanz, das Oberlandesgericht (OLG) Köln in einer Nebenbemerkung ausdrücklich hingewiesen, die Antwort aber offengelassen: „Ob eine Tätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG beim Einsatz sog. künstlicher Intelligenz in Betracht kommt, kann dahinstehen.“ (Urt. v. 19.6.2020, Az. 6 U 263/19, Rn. 104).

Könnte eine solche künstliche Intelligenz den Anwalt bis zu einem gewissen Grad überflüssig machen? Genau dieser Befürchtung widmeten sich viele Teilnehmende in ihren Aufsätzen – und kamen mit etwas unterschiedlichen Begründungen fast einhellig zu dem Ergebnis, dass dies, zumindest in absehbarer Zeit, wohl nicht geschehen wird. Was aber geschehen wird: Der Markt der Dienstleistungen mit rechtlichem Bezug wird sich verändern. Anwälte sollten sich nicht weiter gegen diese Veränderung stemmen, die – nach wohl einhelliger Meinung auch der Teilnehmenden - so oder so kommen wird. Sie sollten sich stattdessen diese Veränderungen bestmöglich zu Nutze machen. Wie, das haben viele Aufsätze vortrefflich detailliert ausgeführt. So lassen sich etwa viele Sachverhalte bereits kanzleiintern mit Legal Tech automatisieren, was nicht nur den eigenen Aufwand, sondern auch die Kosten senkt. Die Anwältinnen und Anwälte haben dann mehr Zeit, um sich ihrer Kernaufgabe zu widmen, die wohl niemals eine Künstliche Intelligenz übernehmen können: Empathische und der Komplexität des Einzelfalls angemessene Rechtsberatung in Fällen, in denen dies nötig ist.

Der Gesetzgeber könnte schon 2022 einen besseren Rechtsrahmen für Legal Tech Startups schaffen

Es ist letztlich auch nicht die Aufgabe der Gerichte, bei solch grundlegenden Fragen Klarheit zu schaffen, sondern die des Gesetzgebers. Das hat er in dem am 1. Oktober 2021 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ (informell auch „Legal Tech-Gesetz“ genannt) jedoch nicht in einem abschließenden Maß unternommen. Im Einzelnen gehen die

Aufsätze auf die Teilaspekte dieses Gesetzes ein, dessen Text auch vor Einsendeschluss bereits bekannt war. Kurz zusammengefasst reagierte der Gesetzgeber hauptsächlich auf die Konsequenzen der wenigermiete.de-Entscheidung des BGH (Urt. v. 27.11.2019, Az. VIII ZR 285/18). So gibt es jetzt einen klaren Rechtsrahmen für als Inkassodienstleister tätige Legal Tech-Unternehmen wie wenigermiete.de, myright.de oder flightright.de. Zukünftig müssen diese Unternehmen gewisse Regeln beachten. Auch die Wettbewerbsnachteile der Anwaltschaft gegenüber diesen Unternehmen wurden etwas entschärft. Aber an die grundlegende Frage, was überhaupt unter einer Rechtsdienstleistung zu verstehen ist, wagte der Gesetzgeber in diesem Gesetz aber nicht heran.

Es ist jedoch absolut notwendig, hier bereits für die Zukunft vorzusorgen und einen rechtlichen Rahmen für innovative Geschäftsmodelle etwa mit Künstlicher Intelligenz zu schaffen. Schließlich schreitet die technologische Entwicklung rasant voran. Solange Startups aber noch an der Grenze der Illegalität agieren, werden sie jedoch Schwierigkeiten haben, Investoren zu finden. Das wiederum wird die Innovationen auf dem deutschen Rechtsmarkt behindern. Unternehmen aus anderen Ländern, die ihre Anwaltschaft weniger stark schützen, haben hier aktuell einen starken Wettbewerbsvorteil. Daher muss der neue Gesetzgeber sehr bald handeln. Er muss einen Ausgleich finden zwischen Innovationsförderung, Verbraucherschutz und den Interessen der Anwaltschaft. Befassen wird sich die Ampel mit dem Thema schon im nächsten Jahr. Denn in einer Entschließung zum neuen Legal Tech Gesetz wurde die Bundesregierung aufgefordert, bis Ende Juni 2022 zu prüfen, wie sich die leicht veränderten Rahmenbedingungen in der Praxis ausgewirkt haben und einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen. Das könnte die neue Koalition zum Anlass nehmen, sich dem Vorhaben aus ihrem Koalitionsvertrag zu widmen: „Wir erweitern den Rechtsrahmen für Legal Tech-Unternehmen, legen für sie klare Qualitäts- und Transparenzanforderungen fest und stärken die Rechtsanwaltschaft, indem wir das Verbot von Erfolgshonoraren modifizieren und das Fremdbesitzverbot prüfen.“ (S. 112). Es bleibt zu hoffen, dass der neue Gesetzgeber sich dieses Vorhabens tatsächlich annehmen und damit die Innovationsfähigkeit für alle möglichen Arten von (zukünftigen) Legal Tech StartUps stärken wird.

Die Ausschreibung

Bevor ich mich den einzelnen Aufsätzen widme und einen Vorgeschmack auf die bereichernden Einsichten dieser Abhandlungen gebe, hier noch einmal die Aufgabenstellung für die teilnehmenden Juristinnen und Juristen:

„Everything that can be digitized will be digitized.“ Dieser Satz der ehemaligen Hewlett Packard Chefin Carly Fiorina brachte im Jahr 2000 auf den Punkt, wohin uns das Zeitalter der Digitalisierung bringen wird. Ganz bestimmt hatte die damalige Top-Managerin und heutige US-Politikerin seinerzeit nicht gerade die deutsche Anwaltschaft im Fokus. Dennoch hat die digitale Transformation mittlerweile auch Juristen hierzulande voll erreicht. Online Angebote wie Flightright, wenigermiete.de oder geblitzt.de sind in aller Munde.

Doch nehmen diese digitalen Player nun den Anwälten die Butter vom Brot weg oder schaffen sie den „Zugang zum Recht“ in Bereichen, in denen Advokaten bislang nur wenig unterwegs waren? Und wie steht es in der Justiz um die Digitalisierung? Klar, das beA ist da – aber war es das schon? Benötigen wir nicht vielmehr Urteils-Roboter, so wie sie gerade in Estland in Planung sind? Sollten wir uns hier nicht von Streitschlichtungs-Plattformen wie dem niederländischen Rechtwijzer inspirieren lassen? Und sollte das US-amerikanische COMPAS Tool, welches die Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern automatisch ermittelt, möglicherweise als abschreckendes Beispiel dienen?

Wenn die Frage geklärt werden soll, wohin uns die Digitalisierung bringen wird, lohnt auch ein Blick auf die Anwaltschaft selbst: wie modern sind deutsche Juristen aktuell schon? Ist künstliche Intelligenz nur ein vielzitiertes Buzz-Wort oder tatsächlich im Einsatz? Sind cloudbasierte Kanzleimanagement Software und automatische Dokumentengenerierung a la SmartDocuments tatsächlich schon das Nonplusultra oder geht da noch mehr?

Anhand der vorgenannten drei Themenkomplexe - juristische Online-Angebote für Verbraucher, Digitalisierung der Justiz und Technologieeinsatz in der Anwaltskanzlei - soll der diesjährige Wettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft die Frage beantworten, ob LegalTech eher Fluch oder Segen für die deutsche Anwaltschaft bedeutet. Teilnehmer sollten sich in ihrer Arbeit eines der Themen herauspicken, eine Bestandsaufnahme – auch mit einem Blick über Deutschland hinaus – durchführen und durch die Glaskugel auf künftige Technologien für Juristen und deren rechtliche Herausforderungen schauen.“

Die angeschnittenen Fragen und Überlegungen waren natürlich nur Vorschläge und konnten Ausgangspunkt der Beiträge sein – mussten es aber nicht. Der Beitrag konnte sich auch auf einen der drei oben dargestellten Blickwinkel beschränken.

Die Gewinner-Aufsätze

1. Platz: Clemens Hufeld mit dem Thema:

„Über die Unausweichlichkeit und den Zusammenhang der Digitalisierung von Kanzleien und Gerichten“

Der Gewinner des höchsten Preisgeldes von 3000 Euro ist Clemens Hufeld. Er ist passenderweise Doktorand zum Thema „Digitalisierung des Jurastudiums“. Nebenbei betreibt der studierte Jurist, Anglist, Informatiker und Computerlinguist auch einen YouTube-Kanal zum Thema Grundrechte und hat einen Verein zum Thema Recht und Nachhaltigkeit gegründet.

Sein Beitrag überzeugte durch eine sehr schöne Darstellung des Spannungsfelds zwischen juristischer Ausbildung, Anwaltschaft und Justiz. Er zeigt jedoch nicht nur aktuelle Problemstellungen auf, sondern gibt auch einen eindrucksvollen Blick in die Zukunft. Hufeld sieht die Digitalisierung der Anwaltskanzleien und Gerichte nicht als eine Frage des Obs, sondern des Wies und des Wanns. Die Digitalisierung könne dabei weder pauschal als Fluch, noch als Segen bezeichnet werden. Vielmehr handele es

sich dabei um einen stetigen, unaufhaltsamen Prozess, der je nach Ausprägung gut oder schlecht sein könne. Umso wichtiger sei es für alle, das zu akzeptieren und den Prozess in die richtige Richtung zu steuern.

Ein erstes großes Problem sieht er in der Kluft zwischen Ausbildung und Praxis: Das schnellwachsende Angebot zur Digitalisierung juristischer Berufsfelder stehe einem mangelnden Verständnis für solche Vorgänge gegenüber. Dabei bemerkt auch er eine „gewisse Rigidität im Selbstverständnis als JuristInnen.“ Daher sei es wichtig, bereits die juristische Ausbildung entsprechend anzupassen. Des Weiteren wirft er einen scharfen Blick auf die zu überwindenden Hürden und Potenziale der Digitalisierung von Anwaltskanzleien. Von den verschiedenen Möglichkeiten, die er für den Einsatz von Legal Tech in Kanzleien aufzeigt, kann jeder Anwalt und jede Anwältin sicherlich noch etwas für die eigene Praxis mitnehmen. Anschließend widmet er sich der – wie er findet – aktuell ernüchternden Situation der Digitalisierung an deutschen Gerichten. Das liege vor allem daran, dass Richter:innen die Veränderung ihrer Arbeitsumstände häufig als Bedrohung ihrer richterlichen Unabhängigkeit wahrnehmen. Dies sei ein Problem, denn hochgradig digitalisierte Kanzleien seien über Massenverfahren in der Lage, die unvorbereiteten Gerichte an ihre Belastungsgrenze zu bringen. Damit wäre aber der grundrechtlich geschützte Zugang zu den Gerichten gefährdet. Die Gerichte hätten also letztlich keine Wahl, ob sie sich digitalisieren oder nicht. Er bleibt aber nicht beim Problemaufriss stehen, sondern nennt praxisgerechte Vorschläge, um die aktuelle Situation zu verbessern.

2. Platz: Paul Bruno Hartwig mit dem Thema: *„Legal Tech - Es braucht eine realistische Grundhaltung“*

Den zweiten Platz, der mit jeweils 2000 Euro Preisgeld belohnt wird, teilt sich Paul Bruno Hartwig mit zwei weiteren Teilnehmenden. Hartwig ist aktuell Rechtsreferendar sowie Masterstudent in privatem und öffentlichem Wirtschaftsrecht. Er hat einen hervorragenden Aufsatz geschrieben, der besonders sprachlich durch einen lockeren Stil überzeugt. Auch inhaltlich hat er eine sehr gute Leistung vollbracht. Insbesondere

stellt er das Spannungsfeld für die Anwaltschaft sehr schön dar und beleuchtet dabei sowohl rechtliche, technische wie soziale Aspekte. Schließlich wirft er noch einen spannenden Blick in die Zukunft und bringt hier auch seine eigene Meinung und eigene Ideen mit ein.

Zunächst führt eine detailgenaue Bestandsanalyse durch, welche Entwicklungen für die Anwaltschaft sich als Segen und welche sich als (vermeintlicher) Fluch erweisen könnten. Auch hier wieder: Jeder Anwalt und jede Anwältin aus der Praxis sollte diesen Abschnitt genau unter die Lupe nehmen, um daraus zu lernen. Denn er zeigt, wie „Digitalisierung und Automatisierung im Rahmen von Legal Tech durchaus in der Lage sind, den Zeitaufwand in bestimmten Tätigkeitsfeldern deutlich zu reduzieren und die Qualität anwaltlicher Arbeit zu steigern.“ Darüber hinaus könne „der Einsatz von Legal Tech auch eine erhebliche Risikominimierung sowie gänzlich neue Angebote an die Mandantschaft bedeuten.“

Trotz einiger Veränderungen, die unter anderem die Konkurrenz durch Legal Tech-Tools und –unternehmen mit sich bringen können, ist auch er der Meinung, dass „die neuen Systeme derzeit und auch in den kommenden Jahren die Tätigkeit und Existenz der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht in Frage stellen. Sie schaffen vielmehr Unterstützung und Entlastung und ermöglichen so einen gezielteren und sinnhaften Einsatz der anwaltlichen Ressourcen.“ Anwältinnen und Anwälte sollten Legal Tech daher vor allem als Chance betrachten – und sich besser heute als morgen damit auseinandersetzen.

2. Platz: Marvin Ruth mit dem Thema: *„Robot Lawyer – der bessere Anwalt?“*

Ebenfalls den zweiten Platz belegt Marvin Ruth, Doktorand an der Universität Augsburg. Neben seinem Studium konnte er bereits viele Erfahrungen in der anwaltlichen Arbeit als studentischer und wissenschaftlicher Mitarbeiter sammeln.

Ruth überzeugte in seinem Beitrag durch eine sehr klar strukturierte Zusammenfassung der aktuellen technischen und rechtlichen Situation

zum Thema Robot Lawyer. Neben der aktuellen Situation wirft er auch einen Blick in die Zukunft. Außerdem überträgt er die technischen Aspekte der künstlichen Intelligenz sehr sauber auf das juristische Arbeiten.

Letztlich basiert seine Arbeit auf einem sehr spannenden Gedankenexperiment. Den Robot Lawyer sieht er als die als "Endstufe" von Legal Tech: Der Zeitpunkt, in dem Software ausgestattet mit Künstlicher Intelligenz in der Lage ist, Sachverhalte selbstständig rechtlich zu prüfen und eine eigenständige rechtliche Beurteilung abzugeben. Ein völlig autonomer Anwalt ist aktuell natürlich noch Zukunftsmusik – und die Anwaltschaft wird wohl inständig hoffen, dass das so bleibt. Doch völlig fern ist diese Vision auch wieder nicht. Denn immerhin gibt es schon zahlreiche Angebote von Robot Lawyers im weiteren Sinn, die Verträge in gewissem Umfang analysieren, überprüfen und entwerfen können und damit bereits große Bereiche der anwaltlichen Tätigkeiten bedienen. Daher schließt sich denklogisch die Frage an? Was macht menschlichen Anwalt aus? Werden Anwälte in Zukunft überflüssig werden? Oder wird es auch mit Robo-Anwälten noch immer einen Bedarf für menschliche Beratung geben? Welche neuen Tätigkeitsfelder könnten sich für Juristen erschließen?

Die Antworten finden sich in seinem Aufsatz. Außerdem widmet er sich der Frage: Dürfte es nach aktueller Rechtslage überhaupt Robo-Anwälte geben? Hier stellt sich dieselbe Frage wie im Smartlaw-Urteil des BGH: Wäre das Tätigwerden eines Robot Lawyers eine Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG? Und wenn ja, wäre sie dennoch erlaubt?

3. Platz: Lukas Quack mit dem Thema:

„Die Automation von Rechtsdienstleistung und ihre Folgen – Zulässigkeit und potenzielle Geschäftsmodelle“

Auch Lukas Quack befindet sich gerade in einem Promotionsvorhaben. Zuvor hat er nicht nur das Erste Staatsexamen in Jura absolviert, sondern bereits einen Bachelor of Laws in Bank- und Kapitalmarktrecht und einen Master in Business for Legal Professionals abgeschlossen. Es

war mir eine Freude, seine sehr schöne Darstellung zu den rechtlichen und technischen Möglichkeiten der Automatisierung von rechtlichen Arbeits- und Entscheidungsprozessen, insbesondere in der Justiz, zu lesen.

Ziel der Arbeit ist es, zu zeigen, „ob eine zunehmende Digitalisierung und Automation von Rechtsprozessen im privaten sowie öffentlichen Bereich ökonomisch sinnvoll oder gar notwendig ist, damit die deutsche Rechtsbranche in Zukunft mit den wirtschaftlichen Prozessen schritthalten kann, die sie abzubilden und zu begleiten versucht.“ In seinem Beitrag untersucht er zum einen die verschiedenen praktischen Einsatzmöglichkeiten automatisierter Rechtsprozesse in der Kanzlei, vor Gericht und im Unternehmen. Zudem prüft er die aktuellen rechtlichen Möglichkeiten, dies in den verschiedenen Rechtsgebieten auch praktisch anzuwenden. Absolut lesenswert für alle Praktiker in den verschiedensten Bereichen juristischen Arbeitens.

Sein zukunftsorientiertes Fazit: „Das Potential von automatisierten Rechtsprozessen ist enorm. Die Entwicklung steht aktuell noch am Anfang, nimmt aber Fahrt auf. Es herrschen gute Voraussetzungen für ein Wachstum in dieser Branche. Durch (teil-)automatisierte und daher effizienterer Rechtsberatung und Prozessabwicklung lässt sich sowohl für die Bürger als auch für den Staat Zeit und Geld sparen.“

Sonderpreis: Constantin Luft mit dem Thema „What can't be digitized - Ein rechtsphilosophisches Argument für die partielle KI-Resistenz der Anwaltschaft“

Gewinner eines Sonderpreises mit 1000 Euro ist Constantin Luft, studierter Jurist und Philosoph. Neben seinem aktuellen Masterstudium der Philosophie arbeitet er derzeit an einem Institut für Rechtsgeschichte. Seine Forschungsinteressen liegen primär in der zeitgenössischen analytischen Rechtsphilosophie, (Privatrechts-)Theorie sowie der Metaphilosophie. Zudem plant er ein Promotionsprojekt mit dem Arbeitstitel „Designing Demise: A Theory of Posthumous Rights“.

Dieser Beitrag machte auf mich als Nicht-Philosoph bereits einen exzellenten und sehr spannenden Eindruck. Diesen habe ich mir dann noch von einem externen Experten für Rechtsphilosophie bestätigen lassen.

Der erste, starke Satz lässt zunächst ein düsteres Bild für die Anwaltschaft erahnen: „Wenn „alles, was digitalisiert werden kann, auch digitalisiert wird“, scheint der Anwaltsberuf ein unweigerliches Auslaufmodell zu sein.“ Dann stellt er auch noch eine fünf Jahre alte Studie dar, die zeigte, dass ein System künstlicher Intelligenz tatsächlich in kürzerer Zeit verschiedene Verschwiegenheitsvereinbarungen auf rechtliche Risiken abklopfen konnte als 20 Anwältinnen und Anwälte. Und schon 2017 konnte eine KI Kreditverträge in einer Zeit analysieren, für die Menschen 360.000 Arbeitsstunden gebraucht und abgerechnet hätten. Dies lässt nichts Gutes für die Zukunft erahnen, was unseren Berufszweig angeht – oder doch? Es lohnt sich, weiterzulesen. Insbesondere für Menschen, die sich für Zukunftsvisionen, Philosophie und Logik interessieren. Und am Ende, so viel sei verraten, findet er seine erleichternde These bestätigt: „Es kann aus prinzipiellen Gründen kein computergestütztes KI-Anwaltssubstitut geben.“ Hoffen wir mal, dass er mit seiner Argumentation Recht hat!

Nun aber: Viel Spaß beim Lesen und beim Erkenntnisgewinn!

Köln, im Mai 2022

Christian Solmecke

Rechtsanwalt, LegalTech Entrepreneur und
Gründer der cloudbasierten Kanzleisoftware Legalvisio

Inhaltsübersicht

Vorwort des Herausgebers	1
Vorwort des Juroren	5

Clemens Hufeld

Über die Unausweichlichkeit und den Zusammenhang der Digitalisierung von Kanzleien und Gerichten

A. Einleitung: die schleichende Disruption.....	1
B. Die Anwaltschaft und Digitalisierung: der Zwang des Marktes.....	3
C. Die Justiz und Digitalisierung: der Zwang des Rechtsstaates	19
D. Die Ungleichzeitigkeit der Zwänge und die Gefahr des Nicht-Handelns.....	30
E. Ergebnis und Ausblick	32
Literaturverzeichnis	35

Paul Bruno Hartwig

Fluch oder Segen für die Anwaltschaft? Legal Tech – Es braucht eine realistische Grundhaltung

A. Prolog.....	41
B. Analyse	43
C. Epilog.....	77
Literaturverzeichnis	78

Lukas Quack

*Die Automation von Rechtsdienstleistung und ihre Folgen
– Zulässigkeit und potenzielle Geschäftsmodelle*

A. Einleitung.....	87
B. Bedeutung und Abgrenzung automatisierter Rechtsprozesse	89
C. Rechtlicher Rahmen für automatisierte Rechtsprozesse.....	93
D. Fazit	120
Literaturverzeichnis	123

Marvin Ruth

Robot Lawyer – Der bessere Anwalt?

A. Einleitung.....	131
B. Robot Lawyers als „Endstufe“ von Legal Tech.....	132
C. Menschlicher Anwalt vs. Robot Lawyer	138
D. Grenzen des Rechts.....	153
E. Fazit und Ausblick	162
Literaturverzeichnis	164

Constantin Luft

*What can't be digitized. Ein rechtsphilosophisches Argument
für die partielle KI-Resistenz der Anwaltschaft*

A. Einleitung – <i>The End of Lawyers</i> und die ultimative Glaskugel.....	167
B. Das <i>never-ending advocacy-Argument</i>	171

C. Warum man die Prämissen des Arguments akzeptieren sollte	172
D. Warum das Argument logisch gültig ist.....	180
E. Fazit: Die partielle KI-Resistenz der Anwaltschaft	181
Literaturverzeichnis	184
Autorenverzeichnis	189
Weitere Bände aus der „Schriftenreihe der Hessischen Rechtsanwaltschaft“	191

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Herausgebers	1
Vorwort des Juroren	5

Clemens Hufeld

*Über die Unausweichlichkeit und den Zusammenhang
der Digitalisierung von Kanzleien und Gerichten*

A. Einleitung: die schleichende Disruption	1
B. Die Anwaltschaft und Digitalisierung: der Zwang des Marktes.....	3
I. Überblick über verschiedene Digitalisierungsmöglichkeiten für Kanzleien.....	4
1. Produkte zur Dokumentenerstellung und Automatisierung von Arbeitsabläufen.....	4
2. Produkte zur Dokumentenanalyse als weiterer Schritt und Grenzen der Anwendbarkeit in Deutschland.....	6
3. An MandantInnen gerichtete Angebote und Integration dieser in Kanzleien.....	6
4. Zwischenfazit	7
II. Hürden für die Digitalisierung der Anwaltschaft im deutschen Recht.....	8
1. Das Lexfox Urteil des BGH 2019	8
2. Das ausstehende Smartlaw Urteil des BGH.....	9

III. Hürden für die Digitalisierung der Anwaltschaft aus der deutschen Rechtskultur und deren Selbstverständnis.....	12
IV. Vorschläge für stärkere Digitalisierung von Anwaltskanzleien	15
1. Wahrnehmung von bestehenden Angeboten durch Kanzleien.....	15
2. Ansatzpunkte für nachhaltigere Digitalisierung von Kanzleien.....	17
V. Zwischenergebnis zur Digitalisierung von Kanzleien.....	18
C. Die Justiz und Digitalisierung: der Zwang des Rechtsstaates	19
I. Bisherige Digitalisierungsansätze in Gerichten.....	19
1. Situation in Deutschland	19
2. Beispiele digitalisierter Gerichtsbarkeiten aus Südkorea, den Niederlanden, Kanada und China	21
II. Hürden für die Digitalisierung der Gerichte im deutschen Recht.....	24
III. Hürden für die Digitalisierung der Gerichte aus der deutschen Rechtskultur und deren Selbstverständnis.....	25
IV. Vorschläge für stärkere Digitalisierung von Gerichten.....	27
V. Zwischenergebnis zur Digitalisierung von Gerichten	29
D. Die Ungleichzeitigkeit der Zwänge und die Gefahr des Nicht-Handelns.....	30
E. Ergebnis und Ausblick	32
Literaturverzeichnis	35
VI	

Paul Bruno Hartwig

Fluch oder Segen für die Anwaltschaft?

Legal Tech – Es braucht eine realistische Grundhaltung

A. Prolog	41
B. Analyse	43
I. Segen	43
1. Aller Anfang	44
2. Informationen erstellen.....	46
3. Informationen finden.....	47
a) Informationsquellen	47
b) Technische Suche	49
4. Informationen ordnen.....	51
5. Informationen bewerten	52
6. Informationen verarbeiten	53
a) Dokumentenautomation	53
b) Prozessautomation.....	55
c) Automatisierte Problemlösung.....	56
d) Prüfen und Sichern.....	58
7. Informationen austauschen.....	58
8. Lernen und Prognostizieren.....	59
9. Resümee	61
II. Fluch.....	61
1. Konkurrenz.....	62

a) Konkurrenz durch Legal Tech-Tools.....	62
b) Konkurrenz durch Legal Tech-Unternehmen.....	64
c) Konkurrenz durch anwaltliche Wettbewerber	70
2. Herausforderungen	71
a) Tatsächliche Herausforderungen	71
b) Rechtliche Herausforderungen.....	73
c) Technische Herausforderungen	74
d) Soziale Herausforderungen	74
III. Fazit.....	76
C. Epilog	77
Literaturverzeichnis	78

Lukas Quack

*Die Automation von Rechtsdienstleistung und ihre Folgen
– Zulässigkeit und potenzielle Geschäftsmodelle*

A. Einleitung.....	87
B. Bedeutung und Abgrenzung automatisierter Rechtsprozesse	89
I. Bedeutung von Automation in der Rechtsberatungsbranche	89
II. Prozessautomationsstufen und die rechtlichen Anwendungsfälle	91
C. Rechtlicher Rahmen für automatisierte Rechtsprozesse	93

I.	Zulässigkeit von automatisierten Rechtsprozessen	93
1.	Zulässigkeit im Strafrecht	93
2.	Zulässigkeit im öffentlichen Recht.....	96
3.	Zulässigkeit im Zivilrecht	101
II.	Umsetzungsmöglichkeiten anhand der Prozesskette.....	105
1.	Die juristische Prozesskette und ihre Automationsmöglichkeiten	106
2.	Automatisierte Erstüberprüfung.....	110
3.	Effizienzsteigerung der anwaltlichen Kerntätigkeit	112
4.	Dokumentenautomation	113
III.	Unternehmerische Umsetzungsmöglichkeiten	114
1.	Inkassodienstleister	114
2.	Prozessfinanzierer	116
3.	Softwareunternehmen.....	117
4.	Echtes Factoring.....	118
5.	Mischformen	119
D.	Fazit.....	120
	Literaturverzeichnis	123

Marvin Ruth

Robot Lawyer – Der bessere Anwalt?

A.	Einleitung.....	131
B.	Robot Lawyers als „Endstufe“ von Legal Tech	132

I. Legal Tech(nology)	133
II. Robot Lawyers.....	136
1. Allgemeiner Überblick.....	136
2. „Ross“ als bekanntester Robot Lawyer	137
C. Menschlicher Anwalt vs. Robot Lawyer	138
I. Was macht den menschlichen Anwalt aus?.....	138
II. Vergleichende Betrachtung der Leistungsfähigkeit des menschlichen Anwalts und des Robot Lawyer's.....	140
1. Sachverhaltsermittlung.....	141
2. Rechtsanwendung.....	143
3. Beratung	147
4. Erstellung von rechtlichen Dokumenten	148
5. Zusammenfassung.....	150
III. Quo vadis?	150
D. Grenzen des Rechts.....	153
I. De lege lata	153
1. Rechtsdienstleistung gemäß § 2 Abs. 1 RDG.....	154
a) Tätigkeit	154
b) In konkreten fremden Angelegenheiten	155
c) Erfordernis der rechtlichen Prüfung des Einzelfalls.....	157
2. Erfordernis einer Erlaubnisnorm, § 3 RDG.....	159
II. De lege ferenda.....	160

E. Fazit und Ausblick 162

Literaturverzeichnis 164

Constantin Luft

*What can't be digitized. Ein rechtsphilosophisches Argument
für die partielle KI-Resistenz der Anwaltschaft*

**A. Einleitung – *The End of Lawyers* und
die ultimative Glaskugel..... 167**

B. Das *never-ending advocacy-Argument* 171

C. Warum man die Prämissen des Arguments akzeptieren sollte 172

I. Von KI-Anwaltssubstituten (P1 und P2)..... 172

II. Anwaltliche Hermeneutik und der Akt des
„Gründe-Gebens“ (P3) 174

III. Mentale Zustände und Bewusstsein (P4) 176

1. Der *bloksche* Rechtsautomat
(Gedankenexperiment I)..... 176

2. Das *searlsche* Kautelarzimmer
(Gedankenexperiment II) 178

3. Zwischenfazit 179

D. Warum das Argument logisch gültig ist..... 180

E. Fazit: Die partielle KI-Resistenz der Anwaltschaft 181

Literaturverzeichnis 184

Autorenverzeichnis 189

**Weitere Bände aus der „Schriftenreihe der Hessischen
Rechtsanwaltschaft“ 191**